

Anlage zur Jahreshauptversammlung des Hundesportverein Ettlingen am 01.10.2021:

Antrag der Vorstandschaft auf Satzungsänderungen und -anpassungen



Begründung:

Anlass für die Satzungsänderungen ist die notwendig gewordene Einführung von Pflichtarbeitsstunden **für aktive Mitglieder** (Definition siehe Tabelle)

Es wird immer schwieriger, Mitglieder für Arbeitseinsätze und als Helfer für andere anstehende Arbeiten zu gewinnen. Daher müssen immer mehr Arbeiten fremdvergeben werden, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Durch die Verankerung von Pflichtarbeitsstunden in der Satzung hat jedes Mitglied die Wahl, sich entweder selbst aktiv an anstehenden Arbeiten zu beteiligen oder einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Die Einführung einer Beitrags- und Gebührenordnung erleichtert dabei die Regelung und Definition von Beiträgen, Gebühren etc. und schafft Transparenz für die Mitglieder

In diesem Zusammenhang werden noch einige kleinere Änderungen vorgeschlagen, die eher formal bedingt sind. Begründungen hierfür sind jeweils in der letzten Spalte aufgeführt.

Überblick über die abzustimmenden Satzungsänderungen

Paragraph	Alte Version	Neue Version	Erklärung
Gendererklärung	---	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.	Allgemeine Ergänzung
§7, Abs. 10 (neu)	---	Jedes volljährige, aktive Mitglied ist zur Erbringung einer für den Unterhalt der Hundesportanlage und des Vereinsheims erforderlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Als aktive Mitglieder gelten alle ordentlichen Mitglieder, die sich hundesportlich betätigen bzw. die Anlage des Vereins nutzen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden gemäß der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung vom Mitglied finanziell abgegolten. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.	Ergänzung von Pflichtarbeitsstunden, Begründung siehe Einleitung Über die Anzahl Arbeitsstunden und das Entgelt für nicht erbrachte Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe §10, Abs.1c)

§7, Abs. 11	Nichtmitglieder können vom Verein angebotene Ausbildungskurse belegen.	Nichtmitglieder können vom Verein angebotene Ausbildungskurse belegen. Die Höhe der Teilnahmegebühren regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.	
§8., Abs.1.c	Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30.09. schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.	Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30.11. schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.	Verkürzung der Kündigungsfrist auf einen Monat
§10, Abs.1 b	die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr	die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht erbrachte Arbeitsstunden.	Ergänzung bzgl. der Einführung von Pflichtarbeitsstunden
§10, Abs.4	Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.	Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen in Textform unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.	Formale Änderung
§11., Abs.1.	Ergänzung	In Abweichung von Satz 1 sind die Mitglieder des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als EUR 3.000 nur jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.	Ergänzung zur Vorbeugung von Amtsmissbrauch. Deckelung der Alleinvertretungsbefugnis in Bezug auf Ausgaben.
§11., Abs.2a	Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt.	Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich	Streichung des 2.Teilsatzes, da in §11.1. bereits erwähnt
§11, Abs. 2b	Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt.	Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich	Streichung des 2.Teilsatzes, da in §11.1. bereits erwähnt
§11, Abs. 2c	Der Finanzverwalter vertritt den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich und hat Einzelvertretungsbefugnis.	Der Finanzverwalter vertritt den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich	Streichung des 2.Teilsatzes, da in §11.1. bereits erwähnt

Bei Fragen könnt ihr euch gerne an uns wenden.

Mail: karin.becker@hsv-ettlingen.de, Fon: 0172 7207962